



Kanton Basel-Stadt

Abstimmung vom 18. Mai 2003



Wir stimmen ab über

- Änderungen im "Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen"

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort des Regierungsrates	4
-----------------------------	---

Erläuterung

Erläuterung zum Grossratsbeschluss betreffend "Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen"	6
--	---

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss betreffend "Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen"	19
--	----

Stimmabgabe

Briefliche und persönliche Stimmabgabe	25
--	----

Öffnungszeiten der Wahllokale

Basel	26
Riehen und Bettingen	27

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Neubezug von Abstimmungsunterlagen	27
------------------------------------	----

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 18. Mai können Sie über Gesetzesänderungen entscheiden, die vor allem die sogenannten kantonalen Beihilfen an Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV betreffen. Diese Änderungen bringen zahlreiche Verbesserungen. Zentral sind die neuen Bestimmungen über die kantonalen Beihilfen für zu Hause wohnende Bezügerinnen und Bezüger. Von den Gesetzesänderungen nicht betroffen sind Betagte und Behinderte, die dauernd oder über einen längeren Zeitraum in einem Spital oder in einem Heim leben.

AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner mit bescheidenem Einkommen erhalten zur Deckung ihrer Lebenskosten Ergänzungsleistungen (EL). Darüber hinaus richtet der Kanton Basel-Stadt als einziger Kanton der Nordwestschweiz kantonale Beihilfen aus.

Für zu Hause wohnende Beihilfebeziehende bringen die Gesetzesänderungen unter anderem folgende Neuerungen:

- Für Alleinstehende wird der Betrag für den sogenannten Lebensbedarf um 520 Franken gegenüber dem Vorjahr erhöht, rückwirkend auf den 1. Januar 2003.
- Der Lebensbedarf für Ehepaare soll wieder das Anderthalbfache des Lebensbedarfs für Alleinstehende betragen.
- Der Betrag für den Lebensbedarf soll regelmässig der Teuerung angepasst werden.
- Schliesslich soll das Recht der Bezügerinnen und Bezüger von EL und Beihilfen auf ein deutlich verbilligtes U-Abo im Gesetz verankert werden.

Diese Verbesserungen kosten Basel-Stadt insgesamt gut zwei Millionen Franken pro Jahr.

Die noch weitergehenden Erhöhungen, wie sie das Referendumskomitee anstrebt, wären mit Blick auf die rückläufigen Steuereinnahmen und die ansteigenden Millio-
nendefizite von Basel-Stadt nicht vertretbar. Sie würden zusätzlich 10 Millionen Fran-
ken kosten.

Der Grosse Rat hat den Gesetzesänderungen mit grossem Mehr zugestimmt. Der
Grosse Rat und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, die Vorlage anzunehmen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Dr. Christoph Eymann



Dr. Robert Heuss

Basel, den 18. März 2003

Erläuterung zum Grossratsbeschluss betreffend "Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Aus- richtung von kantonalen Beihilfen"

Ausgangslage

AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner mit bescheidenem Einkommen erhalten zur Deckung ihrer Lebenskosten Ergänzungsleistungen (EL). Die EL werden zu 90% vom Kanton finanziert. Die EL setzen sich zusammen aus der Übernahme individueller Ausgaben sowie eines Betrages für den sogenannten allgemeinen Lebensbedarf (s. Kasten S. 7). Darüber hinaus richtet der Kanton Basel-Stadt als einziger Kanton der Nordwestschweiz zusätzliche, kantonale Renten aus, die sogenannten Beihilfen. So steht also Betagten und Behinderten in Basel-Stadt, die Beihilfen beziehen, mehr Geld zur Verfügung als Betagten und Behinderten, die in der Agglomeration oder in der übrigen Nordwestschweiz wohnen.

- Den zu Hause wohnenden, allein stehenden Bezügerinnen und Bezüger werden bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen (EL) und Beihilfen folgende Ausgaben angerechnet:
 - Mietkosten bis max. 1'100 Franken pro Monat
 - Krankenkassenprämien
 - einen Betrag für den sogenannten *allgemeinen Lebensbedarf*. Dieser soll die Kosten für Essen, Kleider, Körperpflege, Freizeit, Haushalt u.a. decken. Für zu Hause wohnende, allein stehende Betagte und Behinderte liegt der Betrag für den Lebensbedarf bei den EL zur Zeit bei 17'300 Franken, bei den kantonalen Beihilfen bei derzeit 18'400 Franken. Als Beihilfe wird die Differenz der beiden Beträge, also derzeit max. 1'100 Franken jährlich, d.h. rund 92 Franken monatlich, ausbezahlt.
- Zusätzlich zu diesen monatlichen Leistungen werden den EL- und Beihilfenbeziehenden weitere Gesundheitskosten wie Selbstbehalte, Medikamente, nötige Zahnbehandlungen und Transporte u.a. bezahlt.
- Bezügerinnen und Bezüger von EL und Beihilfen sind zudem befreit von den Radio- und Fernsehgebühren und ihnen wird die Hälfte der – für Betagte und Behinderte reduzierten – Kosten für das U-Abo erstattet (210 Franken).
- Für die EL und die Beihilfen müssen keine Einkommenssteuern bezahlt werden.

Bezügerinnen und Bezüger von EL und Beihilfen kommen damit – wenn man alle bezahlten Leistungen berücksichtigt – auf ein verfügbares Einkommen, das rund 10% höher liegt als jenes einer erwerbstätigen Person mit einem gewerkschaftlich geforderten Mindestlohn von monatlich 3'000 Franken netto oder gut 40'000 Franken brutto pro Jahr.

Wie weit der Betrag für den Lebensbedarf bzw. die Beihilfen erhöht werden soll, ist Thema der politischen Auseinandersetzung, die zum Referendum führte.

Im Jahr 1976 hatte der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichtet, den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Beihilfebezüglerinnen und -bezüger jeweils der Teuerung in Basel-Stadt anzupassen. In der Folge passte der Regierungsrat jedoch den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf mehrfach nicht nur der Teuerung an, sondern erhöhte diesen Betrag über den Ausgleich der Teuerung hinaus, indem er ihn aufrundete. Auf den 1. Januar 1988 erhöhte er den Betrag für den Beihilfe-Lebensbedarf sogar massiv um 12,3% bei einer Teuerung von lediglich 1,8%. Auf den 1. Januar 1990 wurde zudem für Ehepaare der Beihilfe-Lebensbedarf neu so festgesetzt, dass die maximalen Beihilfen für Ehepaare das Doppelte (davor das Andert-halb-fache) der maximalen Beihilfen für Alleinstehende betrug. In Folge dieser Erhöhungen lagen die tatsächlich ausbezahlten Beihilfebeträge weit über der vom Gesetz vorgesehenen Höhe.

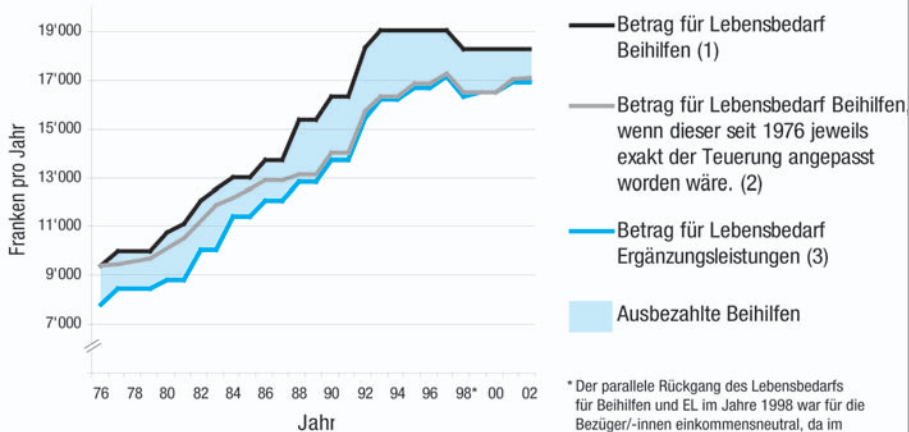
Ab 1994 erhöhte Basel-Stadt den Betrag für den Beihilfe-Lebensbedarf nicht mehr entsprechend der Teuerung, sondern richtete stattdessen einmalige Teuerungszulagen aus. Diese Teuerungszulagen glichen die Teuerung nicht vollständig aus. Damit näherten sich die Beihilfen auch wieder der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Aus Spargründen unterbreiteten der Grosse Rat und der Regierungsrat den baselstädtischen Stimmberechtigten im Jahr 1998 eine Vorlage zur Abschaffung der kantonalen Beihilfen für zu Hause wohnende Betagte und Behinderte. Diese Vorlage wurde abgelehnt. Seither wurden im Grossen Rat mehrere Vorstösse im Zusammenhang mit der unklaren Teuerungsregelung bei den Beihilfen eingereicht.

Die folgende Grafik illustriert, wie sich der Betrag für den Lebensbedarf für allein stehende, zu Hause wohnende Bezügerinnen und Bezüger von Beihilfen (1) und wie sich der entsprechende Betrag für die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (3) entwickelt hat. Eingezeichnet ist ebenfalls der Betrag für den Beihilfe-Lebensbedarf, wenn dieser seit 1976 jeweils exakt der Basler Teuerung angepasst worden wäre (2).

Betrag für den Lebensbedarf von allein stehenden, zu Hause wohnenden Betagten und Behinderten

(ohne Miete, Krankenkassenprämie u.a.)



* Der parallele Rückgang des Lebensbedarfs für Beihilfen und EL im Jahre 1998 war für die Bezüger/-innen einkommensneutral, da im selben Umfang der Mietkosten-Selbstbehalt vom Bund aufgehoben wurde.

Die Grafik zeigt: Wäre der Beihilfe-Lebensbedarf seit 1976 exakt der Basler Teuerung angepasst worden, lägen dieser und der Betrag für den Lebensbedarf für EL-Beziehende heute sehr nahe beieinander. Der Unterschied würde jährlich noch 96 Franken ausmachen. Dies würde bedeuten, dass allein stehende, zu Hause wohnende Beihilfebezügerinnen und -bezüger im Jahr 2002 noch 96 Franken pro Jahr erhalten hätten. Im Jahr 2003 wären die kantonalen Beihilfen wegen der stetigen Verbesserung der Ergänzungsleistungen ganz weggefallen.

Der Betrag für den Lebensbedarf für Beihilfebeziehende wurde mehrmals leicht und 1988 sogar massiv über die Teuerung hinaus erhöht. Dieses Vorgehen des Regierungsrates erfolgte ohne Rechtsgrundlage und führte dazu, dass seit 1976 230 Millionen Franken zuviel ausbezahlt wurden. Die Finanzkontrolle rügte im vergangenen Jahr dieses Vorgehen; sie stellte fest, dass bis heute niemand weniger Geld erhalten hat als es das Gesetz vorsah – im Gegenteil, noch heute sind die maximalen Beihilfen höher als vom Gesetz vorgeschrieben. Im Jahr 2002 waren es zusätzlich zu den EL maximal 1'344 statt 96 Franken Beihilfe pro Jahr, die an eine allein stehende, zu Hause wohnende betagte oder behinderte Person ausbezahlt wurden.

Um die Teuerungsregelung für die kantonalen Beihilfen auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage zu stellen und weitere Verbesserungen einzuführen, wurde das "Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen" revidiert.

Der Grosse Rat stimmte den Gesetzesänderungen sehr deutlich zu. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen.

Worum geht es?

Die Änderungen des "Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen" bringen zahlreiche Verbesserungen. Die Mehrkosten dafür betragen gut zwei Millionen Franken pro Jahr. Die zentralen Gesetzesänderungen betreffen den Lebensbedarf für zu Hause wohnende Bezügerinnen und Bezüger von Beihilfen. Zudem sollen einige kleinere Anpassungen vorgenommen werden (Gesetzesänderungen siehe S. 19ff). Die Gesetzesänderungen tangieren Betagte und Behinderte nicht, die dauernd oder über einen längeren Zeitraum in einem Spital oder Heim leben.

- **Der Betrag für den Lebensbedarf für Beihilfebezügerinnen und -bezüger wird regelmässig der Teuerung angepasst.**

Das revidierte Gesetz soll gewährleisten, dass der Betrag für den Lebensbedarf für Betagte und Behinderte, die zu Hause wohnen, real gesichert ist. Er soll regelmässig der Teuerung angepasst werden. Wird der festgelegte Betrag für den Lebensbedarf nicht durch AHV/IV und Ergänzungsleistungen (EL) gedeckt, wird er mit Beihilfen ergänzt. Werden die Leistungen des Bundes über die Teuerung hinaus angehoben, werden die Beihilfen zwar reduziert; vermindert der Bund hingegen seine Leistungen, werden die Beihilfen erhöht. In jedem Fall jedoch steigen die Gesamtbezüge aus

AHV/IV, EL und Beihilfen jeweils im Umfang der Basler Teuerung. Anders als die meisten Lohnbezügerinnen und -bezüger haben die Beihilfebeziehenden also einen gesetzlich garantierten Teuerungsausgleich.

Die bisherige Möglichkeit, anstelle der teuerungsbedingten Anpassung des Lebensbedarfs einmalige Teuerungszulagen auszurichten, fällt mit dem revidierten Gesetz weg.

- **Der Betrag für den Lebensbedarf von allein stehenden, zu Hause wohnenden Beihilfebezügerinnen und -bezügern wird erhöht.**

Der Betrag für den Lebensbedarf für allein stehende, zu Hause wohnende Betagte und Behinderte soll rückwirkend auf den 1. Januar 2003 um 2,9% gegenüber dem Vorjahr auf neu 18'740 Franken erhöht werden (2002: 18'220 Franken; zurzeit 2003: 18'400 Franken [mit 1% Teuerungsausgleich gegenüber dem Vorjahr]). Die maximalen monatlichen Beihilfen für eine allein stehende Person erhöhen sich mit dem revidierten Gesetz gegenüber dem Vorjahr um 7% von 112 Franken neu auf 120 Franken (zurzeit 2003: 92 Franken. Diese gegenüber dem Vorjahr tieferen Beihilfen erklären sich dadurch, dass Betagte und Behinderte mehr bundesrechtliche Leistungen [AHV/IV und EL] erhalten haben). Werden die vorliegenden Gesetzesänderungen angenommen, wird der bisher im Jahr 2003 ausbezahlte Betrag von monatlich maximal 92 Franken rückwirkend auf maximal 120 Franken aufgestockt.

- **Das Verhältnis der Beihilfen für Alleinstehende zu den Beihilfen für Verheiratete von derzeit 1:2,6 wird auf 1:1,5 korrigiert.**

Zu Hause wohnende Ehepaare erhalten heute mehr als zweieinhalb mal soviel Beihilfen wie Alleinstehende. Nachdem der Betrag für den Lebensbedarf für zu Hause wohnende Ehepaare im Jahr 1990 auf das Doppelte des Betrages für zu Hause wohnende Alleinstehende erhöht worden war, vergrösserte sich der Beihilfe-Lebensbedarf für Ehepaare in den letzten gut zehn Jahren im Vergleich mit dem Beihilfe-

Lebensbedarf für Alleinstehende noch weiter bis auf das heute 2,6-Fache. Der Grund dafür liegt zum Einen im anderen Verhältnis des Lebensbedarfes für zu Hause wohnende Ehepaare bzw. Alleinstehende bei der AHV/IV und bei den EL (dort beträgt er das 1,5-Fache), zum Anderen liegt der Grund dafür bei den einmaligen Teuerungszulagen, die in den vergangenen Jahren ausbezahlt wurden, statt den Beihilfe-Lebensbedarf anzupassen.

Das revidierte Gesetz korrigiert nun dieses Ungleichgewicht. So soll der Beihilfe-Lebensbedarf für Ehepaare, wie bei der AHV/IV und bei den EL, wiederum das Anderthalbfache des Betrages für Alleinstehende ausmachen – das bedeutet einen Betrag von 28'110 Franken. Monatlich ergeben sich damit Beihilfen in der Höhe von maximal 180 Franken (2002: 288 Franken; zurzeit 2003: 235 Franken. Diese gegenüber dem Vorjahr tieferen Beihilfen erklären sich dadurch, dass Betagte und Behinderte mehr bundesrechtliche Leistungen [AHV/IV und EL] erhalten haben). Im Sinne einer Übergangsregelung bleibt der Lebensbedarf für Ehepaare, die bereits Beihilfen beziehen, vorerst auf der bisherigen Höhe. Er wird voraussichtlich frühestens per 1. Januar 2007, spätestens per 1. Januar 2009, demjenigen für die übrigen Ehepaare angepasst sein.

- **Das Recht der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Beihilfen auf ein verbilligtes Umweltschutzabonnement wird gesetzlich verankert.**

Bezügerinnen und Bezüger von EL und Beihilfen erhalten die Hälfte der Kosten für das bereits verbilligte Umweltschutzabonnement für AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner zurückerstattet. Sie bezahlen also für das Jahresabonnement statt 420 Franken nur 210 Franken. Für die Finanzierung dieser Leistung musste der Regierungsrat bisher dem Grossen Rat regelmässig einen entsprechenden Kredit beantragen. Im revidierten Gesetz soll diese Leistung nun verankert werden. Damit soll auch weiterhin die Mobilität, die soziale Vernetzung und die Integration der betagten und invaliden Bezügerinnen und Bezüger gefördert werden.

Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner

Die Gegnerinnen und Gegner des Grossratsbeschlusses betreffend das "Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen" führen auf dem Referendumsbogen folgende Gründe für ihre Ablehnung des Grossratsbeschlusses auf:

- Diese vom Grossen Rat beschlossenen Gesetzesänderungen würden eine schleichende Abschaffung der kantonalen Beihilfen bedeuten.
- Das vom Grossen Rat verabschiedete, revidierte Gesetz sei eine Reaktion auf einen Entscheid der zuständigen Rekurskommission, gemäss dem die Beihilfen der Teuerung angepasst werden müssten und sich somit für eine Einzelperson auf 253 Franken belaufen würden. Statt dieses Urteil umzusetzen und allen Bezugsberechtigten die höheren Beihilfen zu gewähren, habe der Regierungsrat das bestehende Gesetz in dem Sinne revidiert, dass die Beihilfen ratenweise reduziert und in einigen Jahren ganz verschwinden würden.
- Die Beihilfen würden für finanziell benachteiligte Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt ein kleines Stück Lebensqualität bedeuten. Es würde dem sozialen Basel gut anstehen, hier nicht zu sparen. Die Städte Zürich und Genf würden zudem wesentlich höhere Beihilfen entrichten als Basel.
- Zwar seien Bezügerinnen und Bezüger von Beihilfen finanziell leicht besser gestellt als Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen seien. Die Sozialhilfe sei jedoch als temporäre Überbrückungsmassnahme gedacht, während Bezügerinnen und Bezüger von Beihilfen oft bis ans Lebensende auf diesen finanziellen Zustupf angewiesen seien.
- Die Betagten und Behinderten hätten in Folge der eidgenössischen Steuerreform bereits finanzielle Einbussen in Kauf nehmen müssen: Sie müssten nun ihre Renten zu 100% (statt wie bis vor der Steuerreform zu 80%) versteuern.
- Beihilfen seien volkswirtschaftlich sinnvoll. Die Abschaffung bringe keine Einsparungen, sondern führe zu einer Umlagerung von Kosten: So fördere beispielsweise die Möglichkeit, hin und wieder auswärts einen Kaffee zu trinken oder einen

kulturellen Anlass zu besuchen, die Pflege sozialer Kontakte. Ein soziales Netz halte geistig rege und sei eine wichtige Voraussetzung, möglichst lange selbständig einen Haushalt führen zu können. Würde die aktive Lebensgestaltung eingeschränkt, könnte dies zu früheren Einweisungen in Heime führen, was wesentlich höhere Kosten verursachen würde. Zudem ermöglichen Beihilfen, lebensnotwendige, nicht alltägliche Auslagen (Möbiliaranschaffungen, Umzugskosten usw.) zu finanzieren. Eine Abschaffung der Beihilfen würde die Betroffenen zwangsläufig von Dritten, z.B. von Angehörigen, Verwandten oder privaten Hilfswerken, abhängig machen.

- Das Referendumskomitee schlägt schliesslich vor, die Beihilfen von den Renten und Ergänzungsleistungen zu entkoppeln. Dies solle beispielsweise so geschehen, dass eine Beihilfe von 250 Franken monatlich für eine Einzelperson als Ausgangsbasis genommen und jährlich der Teuerung angepasst würde. So wüssten alle Bezugsberechtigten klar, was ihnen zustünde.

Stellungnahme zu den Einwänden

- **Mit den Gesetzesänderungen wird der bisherige Betrag für den Lebensbedarf für zu Hause wohnende Beihilfebezüglerinnen und -bezügler erhöht. Diese und weitere Verbesserungen kosten den Kanton gut zwei Millionen Franken pro Jahr. Die Gesetzesrevision ist weder eine Sparmassnahme noch bedeutet sie eine schleichende Abschaffung der Beihilfen.**

Die Beihilfen garantieren zusammen mit AHV/IV-Renten und Ergänzungsleistungen (EL) einen festgesetzten Betrag für den Lebensbedarf. Dieser garantierte Betrag soll mit der vorgelegten Gesetzesrevision gegenüber dem Vorjahr um 520 Franken auf 18'740 Franken jährlich erhöht werden. Er wird der Teuerung angepasst und – soweit er durch AHV/IV und EL nicht erreicht wird – durch Beihilfen gedeckt. In den letzten Jahren wurden die Leistungen des Bundes (AHV/IV und EL) nicht nur der Preisentwicklung angepasst, sondern darüber hinaus erhöht. Wenn dies in Zukunft weiterhin der Fall sein sollte, würden die Beihilfen zwar langsam reduziert, die Gesamttrentenbezüge würden aber entsprechend der Teuerung steigen. Würde hingegen der Bund seine Leistungen einschränken, würde dies zu einer Erhöhung der

Beihilfen führen. Dieses System der Beihilfen als variabler "Auffüllbetrag" ist seit 1970 gesetzlich verankert und würde keineswegs mit den vorgelegten Gesetzesänderungen neu eingeführt.

Die Gesetzesänderungen beinhalten klare Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht und sind keine Sparmassnahme. Die Mehrkosten belaufen sich auf gut zwei Millionen Franken. Deswegen ist die jetzige Vorlage in keiner Weise mit derjenigen von 1998 zu vergleichen, als die Beihilfen für zu Hause wohnende Betagte und Behinderte vollständig hätten abgeschafft werden sollen.

Nur wenige Kantone – und keiner der Nordwestschweiz – richten Zusatzleistungen zu den EL aus. Die Städte Zürich und Genf richten höhere Beiträge als Basel-Stadt aus. Im Gegensatz zu Basel haben diese Städte, insbesondere Zürich, aber ein deutlich höheres Mietzinsniveau. Im Rahmen der EL werden für eine allein stehende Person bis zu 1'100 Franken pro Monat an Mietkosten (inkl. Nebenkosten) übernommen. Wegen des höheren Mietzinsniveaus in Zürich und Genf können dort bei der Miete Kosten entstehen, die nicht mehr vollumfänglich über die EL abgedeckt werden und deswegen mit den Zusatzleistungen übernommen werden müssen.

- **Die Gesetzesänderungen wurden vom Regierungsrat bereits vor zwei Jahren in Aussicht gestellt.**

Ende des Jahres 2000 stellte der Regierungsrat auf 2003 eine Vorlage zur Sicherung der Beihilfen in Aussicht, welche auch die umstrittene Teuerungsregelung auf eine klare gesetzliche Grundlage stellen sollte.

Bevor diese Gesetzesrevision dem Grossen Rat vorgelegt werden konnte, kam die damals noch zuständige kantonale Rekurskommission für die AHV/IV in einem Beschwerdeverfahren zum Schluss, dass der Regierungsrat seit 1992 den Lebensbedarf bei den Beihilfen nur ungenügend angepasst habe und diese jetzt unter dem gesetzlichen Anspruch liegen würden. Gemäss den Berechnungen der Rekurskommission

für die AHV/IV hätten die maximalen Beihilfen für allein stehende, zu Hause wohnende Betagte und Behinderte im Jahre 2002 monatlich 253 Franken (2003: 235 Franken) betragen müssen. Das Urteil der Rekurskommission berücksichtigte jedoch nicht, dass das "Einfrieren" der Höhe des Lebensbedarfes eine teilweise Kompensation von früheren, übermässigen Erhöhungen (insbesondere vom Jahr 1988) bedeutete. Hätte der Regierungsrat den Beihilfe-Lebensbedarf immer genau der Basler Teuerung angepasst, wie es das Gesetz eigentlich vorsieht, würden heute wegen der relativ starken Erhöhung der AHV/IV-Leistungen und der EL keine Beihilfen mehr ausbezahlt.

Eine Erhöhung der Beihilfen in der von der Rekurskommission berechneten Höhe würde für den Kanton Basel-Stadt Mehrkosten in der Höhe von ca. 10 Millionen Franken jährlich bedeuten.

- **Die Lebensqualität der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Beihilfen wird gesichert. Sie verfügen über ein Einkommen, das deutlich höher ist als dasjenige von Erwerbstätigen mit einem Lohn von jährlich gut 40'000 Franken brutto und von Personen, die Sozialhilfe erhalten.**

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) erhalten in Form der Beihilfen ein kleines Zusatzeinkommen. Dieses Leistungsniveau ist nicht in Frage gestellt. Das verfügbare Einkommen von EL und Beihilfe beziehenden Personen ist beispielsweise – wenn man alle bezahlten Leistungen berücksichtigt – rund 10% höher als das Einkommen einer erwerbstätigen Person mit einem gewerkschaftlich geforderten Mindestlohn von 3'000 Franken netto pro Monat oder gut 40'000 Franken brutto pro Jahr. Im Vergleich mit dem verfügbaren Einkommen einer Person, die Sozialhilfe erhält, liegt das verfügbare Einkommen einer EL und Beihilfe beziehenden Person sogar 50% höher. Dieses Niveau soll mit der vorliegenden Gesetzesanpassung gesichert werden. Denn Personen, die EL und Beihilfen beziehen, haben im Unterschied zu anderen Personengruppen weniger oder kaum die Möglichkeit, ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern.

Allein im Rahmen der Ergänzungsleistungen erhalten EL- und Beihilfebeziehende zusätzlich zu dem Betrag für den Lebensbedarf, der Bezahlung der Miete und der Krankenversicherungsprämie zahlreiche weitere Vergünstigungen (s. auch Kasten S. 7). So müssen sie beispielsweise für die EL und die Beihilfen keine Einkommenssteuern bezahlen. Für EL- und Beihilfebeziehende werden die Kosten für notwendige Zahnarztbehandlungen, die ordentliche Jahresfranchise sowie sämtliche Selbstbehalte der Krankenversicherung vollumfänglich übernommen. Auch krankheits- und behinderungsbedingte Pflege- und Betreuungskosten sowie Haushalthilfen werden ihnen vergütet. Bezügerinnen und Bezüger von EL und Beihilfen erhalten das U-Abo sehr stark vergünstigt. Mit dem U-Abo wird ihre Mobilität und somit ihre Teilhabe am sozialen Leben wesentlich erleichtert.

Trotz der schwierigen Finanzlage des Kantons – bis im Jahr 2006 zeichnen sich je nach Annahme Defizite in der Höhe zwischen 150 und 400 Millionen Franken ab – sollen die Ausgaben für die Beihilfen um jährlich gut zwei Millionen Franken erhöht werden. Ein weiterer Ausbau dieser Leistungen ist angesichts des nachgewiesenen Bedarfs in anderen Bereichen – insbesondere bei Familien mit tiefem Einkommen – jedoch nicht vertretbar. Mit den jetzt vorliegenden Gesetzesänderungen will der Regierungsrat den Lebensbedarf im Alter und bei einer Behinderung real sichern und dabei zu einer bedarfsgerechten Verteilung der staatlichen Mittel im Sozialbereich beitragen.

Was geschieht, wenn die Gesetzesänderungen abgelehnt werden?

Werden die zur Abstimmung stehenden Gesetzesänderungen abgelehnt, bleibt das bestehende Gesetz in Kraft.

Das Referendumskomitee behauptet, die Beihilfen für allein stehende, zu Hause wohnende Betagte und Behinderte würden bei einer Ablehnung der Gesetzesrevision 253 Franken betragen. Dies trifft nicht zu. Würde die Vorlage abgelehnt, erhielten allein stehende, zu Hause wohnende Betagte und Behinderte in diesem Jahr weiterhin monatliche Beihilfen von maximal 92 Franken. Dieser Betrag kann zwar in

einem neuen Verfahren gerichtlich überprüft werden. Das Gericht wird sich allerdings mit dem Argument der früheren ungesetzlichen Erhöhungen auseinandersetzen müssen. Die Dauer und der Ausgang eines allfälligen Gerichtsverfahrens sind ungewiss.

Die von den Gegnerinnen und Gegnern der Gesetzesänderungen vorgeschlagenen monatlichen Beihilfen in der Höhe von 250 Franken für zu Hause wohnende, allein stehende Betagte und Behinderte, verbunden mit einer Entkoppelung der Beihilfen von den Renten und den Ergänzungsleistungen, kann mit diesem Referendum in keinem Fall erreicht werden.

Abstimmungsempfehlung

Die vorliegenden Gesetzesänderungen bringen zahlreiche Verbesserungen für Bezügerinnen und Bezüger von Beihilfen und kosten Basel-Stadt gut zwei Millionen Franken jährlich. Das Mindesteinkommen von Beihilfebeziehenden, der Beihilfe-Lebensbedarf, soll real gesichert und die Gesamtbezüge aus AHV/IV, Ergänzungsleistungen und Beihilfen jeweils entsprechend der Basler Teuerung erhöht werden. Der Beihilfe-Lebensbedarf von allein stehenden, zu Hause wohnenden Beihilfebeziehenden soll rückwirkend auf den 1. Januar 2003 erhöht werden. Der Lebensbedarf für Ehepaare soll – wie bei der AHV/IV und bei den Ergänzungsleistungen – wieder das Anderthalbfache des Betrages für Alleinstehende ausmachen. Das Recht der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Beihilfen auf ein deutlich verbilligtes U-Abo soll im Gesetz verankert werden.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen, das "Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen" anzunehmen.

Stimmen Sie aus diesen Gründen JA zum revidierten Gesetz über Ergänzungsleistungen und Beihilfen.

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss betreffend "Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Gesundheits- und Sozialkommission, beschliesst:

I.

Das "Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)" vom 11. November 1987 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1. Um die Lebenshaltung von Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohnern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, welche Anspruch auf Renten der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung haben, zu erleichtern, richtet der Kanton

- a) Ergänzungsleistungen,
- b) Kantonale Beihilfen und
- c) Beiträge an die Kosten des Umweltschutzabonnementes aus.

§ 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 7. Zu Unrecht bezogene Ergänzungsleistungen sind zurückzuerstatten. Für die Rückforderung und den Erlass gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

² Die rechtskräftigen Rückerstattungsverfügungen des zuständigen Amtes stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gleich.

§ 12 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Einsprache

§ 12. Gegen Verfügungen des zuständigen Amtes kann innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung bei der verfügenden Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden. Davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Bestimmungen des ATSG.

Es wird folgender neuer § 12a eingefügt:

Kantonale Rechtsmittel

§ 12a. Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzes (SVGG) und des ATSG.

Titel B vor § 14 erhält folgende neue Fassung:

B. KANTONALE BEIHILFEN

§ 14 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 14. Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 2-2d des Bundesgesetzes sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen und ihre gemäss Art. 3c des Bundesgesetzes anrechenbaren Einnahmen und allfällige Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 3b Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes sowie §§ 3 und 6 dieses Gesetzes anerkannten Ausgaben, unter Einbezug des erhöhten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonalen Beihilfen, nicht zu decken vermögen.

² Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben bei dauerndem oder längerem Aufenthalt in einem Spital, Alters-, Pflege- oder Behindertenheim zusätzlich Anspruch auf eine Pflegebeihilfe, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 2-2d des Bundesgesetzes sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen und soweit die gemäss Art. 3c des Bundesgesetzes anrechenbaren Einnahmen und allfällige Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 3b Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes sowie § 4 dieses Gesetzes anerkannten Ausgaben nicht zu decken vermögen.

³ In Härtefällen können an Ergänzungsleistungs- und Beihilfebezüger und -bezügerinnen Mietzinsbeihilfen ausgerichtet werden, sofern der im Bundesgesetz festgelegte Mietzinsabzug nicht ausreicht. Einzelheiten regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15. Anspruch auf eine Beihilfe haben Personen mit Wohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt, sofern sie innerhalb der letzten 15 Jahre während 10 Jahren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt haben.

²Vom Erfordernis des tatsächlichen Aufenthaltes im Kanton Basel-Stadt kann abgesehen werden, wenn der Aufenthalt in einem ausserkantonalen Heim aus medizinisch pflegerischen Gründen erfolgt bzw. weil kein geeigneter Heimplatz in Basel-Stadt zur Verfügung steht.

§ 17 wird gestrichen.

§ 18 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Maximale Höhe der Beihilfe an zu Hause Wohnende

§ 18. Die maximale Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause Wohnende entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und demjenigen für die kantonale Beihilfe. Als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe wird ab 1. Januar 2003 bei Alleinstehenden 18'740 Franken, bei Ehepaaren 28'110 Franken und bei Waisen 9'780 Franken anerkannt.

²Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe sind vom Regierungsrat bei jeder Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen der Preisentwicklung anzupassen. Massgebend ist der Basler Index der Konsumentenpreise.

§ 19 wird neu um folgenden Abs. 2 erweitert:

²In Abweichungen von Abs. 1 sind bei Heimaufhalten für die Berechnung des Anspruchs, insbesondere im Eintritts- und im Austrittsmonat, nur die Kosten für die effektiven Aufenthaltstage zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die im Falle von vorübergehender Abwesenheit vertraglich vereinbarten Reservationstaxen.

§ 20 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 20. Wird die Anmeldung für die Beihilfe innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Eidgenössischen Invalidenversicherung eingereicht, so beginnt der Anspruch im Monat der Einreichung des Anmeldeformulars zum Bezug der eidgenössischen Rente, frühestens jedoch mit der Rentenberechtigung.

§ 22 erhält folgende neue Fassung:

§ 22. Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuerstatten. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich die Ausrichtung einer Beihilfe erwirkt, hat den zu Unrecht ausgerichteten Betrag mit Zins zu 5% zurückzuerstatten. Im Übrigen gelten für die Rückforderung und den Erlass die Bestimmungen des ATSG.

² Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen und Beihilfen können mit laufenden Beihilfen an zu Hause Wohnende verrechnet werden. Die Grenze für die Verrechnung bildet das betriebsrechtliche Existenzminimum gemäss SchKG Art. 93, unabhängig von der Höhe des Roheinkommens des Bezügers bzw. der Bezügerin.

Es wird folgender neuer § 22a eingefügt:

Rückerstattung rechtmässig bezogener Beihilfen

§ 22a. Rechtmässig bezogene Beihilfen sind aus dem Nachlass einer bisherigen oder früheren Bezügerin oder eines bisherigen oder früheren Bezügers oder des an der Beihilfe beteiligten Ehegatten zurückzuerstatten sofern weder Ehegatten, Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, noch Partnerinnen oder Partner aus einer bis dahin mindestens 5 Jahre dauernden Lebensgemeinschaft das Erbe antreten.

² Diese Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, seitdem das zuständige Amt von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten Beihilfezahlung.

§ 24 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Einsprache

§ 24. Gegen Verfügungen gemäss den §§ 14 ff. dieses Gesetzes kann innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung bei der verfügenden Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden. Davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Bestimmungen des SVGG und ATSG.

Es wird folgender neuer § 24a eingefügt:

Beschwerde

§ 24a. Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzes und des ATSG.

² Das Sozialversicherungsgericht entscheidet endgültig.

Es wird folgender neuer Titel vor § 25a eingefügt:

C. BEITRÄGE AN DIE KOSTEN DES UMWELTSCHUTZABONNEMENTES

Es wird folgender neuer § 25a eingefügt:

Anspruch und Höhe der Beiträge

§ 25a. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und/oder kantonalen Beihilfen mit Wohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt erhalten Beiträge an die Kosten des Umweltschutzabonnements für Senioren und Invalide des Tarifverbundes Nordwestschweiz.

²Die Vergünstigung des Jahresabonnements beträgt 50%. Der Regierungsrat kann eine reduzierte Vergünstigung des Monatsabonnements beschliessen.

Es wird folgende Übergangsbestimmung eingeführt:

II.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Januar 2003

Bei zu Hause wohnhaften Ehepaaren, die bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung bereits eine kantonale Beihilfe beziehen, werden als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf 28'770 Franken anerkannt; § 18 Abs. 2 findet keine Anwendung. Sobald der in § 18 Abs. 1 festgelegte Betrag für Beihilfe beziehende Ehepaare aufgrund dessen Anpassung an die Teuerung gemäss § 18 Abs. 2 den Betrag von 28'770 Franken erreicht oder darüber hinaus ansteigt, spätestens aber mit der übernächsten Anpassung des Beihilfe-Lebensbedarfs gemäss § 18 Abs. 2, gilt für alle Beihilfe beziehenden Ehepaare der gemäss § 18 festgesetzte Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird auf den 1. Januar 2003 wirksam.

Basel, den 22. Januar 2003

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Ernst-Ulrich Katzenstein

Der I. Sekretär: Franz Heini

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 22. Januar 2003 hat der Grosse Rat dem "Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)" mit 78 gegen 14 Stimmen zugestimmt.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 5'732 gültigen Unterschriften zustande.

Briefliche und persönliche Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie **nur einen Stimmzettel pro Abstimmungsvorlage** in das Abstimmungs-couvert (Stimmrechtsausweis). Schliessen Sie das Couvert, entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Couvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Abstimmungscouvert bis **spätestens am Mittwoch** vor dem Abstimmungssonntag einzuwerfen. Das Couvert muss bis am Abstimmungssamstag, 17. Mai 2003, 12.00 Uhr (letzte Leerung des Briefkastens an der Petersgasse 11), bei den Einwohnerdiensten, Wahlen und Abstimmungen, eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Couvert) und die Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Bitte beachten Sie auf den nachfolgenden Seiten die Öffnungszeiten der Wahllokale.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel, Rathaus

Donnerstag, 15. Mai 2003, von 16.00–20.00 Uhr
Freitag, 16. Mai 2003, von 14.00–19.00 Uhr
Samstag, 17. Mai 2003, von 10.00–17.00 Uhr
Sonntag, 18. Mai 2003, von 08.00–12.00 Uhr

Basel, Bahnhof SBB, Elsässersaal

Freitag, 16. Mai 2003, von 14.00–19.00 Uhr
Samstag, 17. Mai 2003, von 10.00–17.00 Uhr
Sonntag, 18. Mai 2003, von 08.00–12.00 Uhr

Basel, Bezirkswache Kleinbasel "Claraposten", Clarastrasse 38, 2. Stock

Freitag, 16. Mai 2003, von 16.00–19.00 Uhr
Samstag, 17. Mai 2003, von 12.00–17.00 Uhr
Sonntag, 18. Mai 2003, von 10.00–12.00 Uhr

Riehen

Gemeindehaus

Samstag, 17. Mai 2003, von 10.00–12.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr

Sonntag, 18. Mai 2003, von 10.00–12.00 Uhr

Niederholzsulhaus

Samstag, 17. Mai 2003, von 15.00–17.00 Uhr

Sonntag, 18. Mai 2003, von 10.00–12.00 Uhr

Vorzeitige Stimmabgabe

Mittwoch–Freitag auf der Gemeindeganzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten

Bettingen

Gemeindehaus

Donnerstag, 15. Mai 2003, von 10.00–12.00 Uhr

Freitag, 16. Mai 2003, von 10.00–12.00 Uhr

Samstag, 17. Mai 2003, von 18.30–19.00 Uhr

Sonntag, 18. Mai 2003, von 11.30–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 16. Mai 2003, 16.00 Uhr, in der entsprechenden Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei den Einwohnerdiensten Basel-Stadt, Petersgasse 11, Tel. 061 267 70 49,

Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Tel. 061 646 81 11,

Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Tel. 061 601 33 00.

Abstimmungsempfehlung an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

- Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, das "Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen" anzunehmen, d.h. **JA** zu stimmen.

Am Abstimmungssonntag finden Sie im Internet unter www.bs.ch (Rubrik Wahlen/ Abstimmungen) ab ca. 16.00 Uhr auch das Schlussergebnis der kantonalen Abstimmungsvorlage.